

WENN'S RECHT IST

Gastkommentar von Mag. Nevena Shotekova

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht, Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht E-Mail: n.shotekova@agh-law.at, www.agh-law.at

Copyright bei 3D-Druckern?

3D-Drucker finden langsam aber sicher ihren Weg in unseren Alltag und sind vermutlich früher oder später nicht mehr von dort wegzudenken. Doch was darf man alles (ausdrucken)? Spannende Fragen werden insbesondere im Zusammenhang mit den Schutznormen aus den Bereichen des Patent-, Marken- und Urheberrechts sowie den Geschmacks- und Gebrauchsmustern aufgeworfen. Das Patent berechtigt den Patentinhaber, andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen etc. Daher stellt das Gesetz klar, dass der 3D-Druck für den privaten Gebrauch ohne jeden geschäftlichen Zweck im Hintergrund grundsätzlich zulässig ist.

Der Inhaber einer eingetragenen Marke kann unter Umständen Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke gleiches oder ähnliches Zeichen zu benutzen. Als Benutzung eines Zeichens zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung wird insbesondere angesehen: die Anbringung des Zeichens auf Waren, auf deren Aufmachung oder auf Gegenständen sowie das Anbot bzw. das In-Verkehr-Bringen von Waren unter diesem Zeichen. Daher gilt es auch hier, Vorsicht walten zu lassen und den 3D-Drucker nur für den privaten Gebrauch zu verwenden.

Der urheberrechtliche Schutz eines Werkes beginnt – im Unterschied zum patent- und markenrechtlichen – nicht erst mit der Eintragung in irgendei-

nem Register, sondern bereits mit der Entstehung. Um einen Schutz im Sinne des Urheberrechts zu genießen, muss es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste oder der Filmkunst handeln. Das Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz. Nach dem Urheberrechtsgesetz darf jede natürliche Person einzelne Vervielfältigungsstücke von einem Werk zum privaten Gebrauch ohne kommerzielle Zwecke herstellen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Folgende Ausnahmen sind allerdings zu beachten: Kopien, die von einer rechtswidrigen Quelle angefertigt wurden, sind somit ebenfalls rechtswidrig (Stichwort: Download von Werken aus nicht lizensierten Internettauschbörsen). Sonderbestimmungen gibt es bei Computerprogrammen: Kopieren zum privaten Gebrauch ist unzulässig, ausgenommen sind Sicherungskopien.

Auch in den Bereichen der Gebrauchs- und Geschmacksmuster (sogenanntes »kleines Patent« und »Design«) ist man gut beraten, den 3D-Drucker nur für den privaten Gebrauch zu nicht gewerblichen Zwecken zu verwenden, um keine Schutzrechte Dritter zu verletzen. Angesichts der Komplexität der Schutznormen ist im Einzelfall immer eine rechtliche Beratung zu empfehlen.